



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 9 2 3 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	02.12.2020			
Rat	17.12.2020			

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Rotenburg (Wümme) in zwei Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 12.09.2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt, zur Kommunalwahl am 12.09.2021 das Wahlgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) gem. § 7 Abs. 5 NKWG mit der beschriebenen Abgrenzung in zwei Wahlbereiche einzuteilen.

Begründung:

Durch die Verordnung vom 31.10.2020 hat die Landesregierung den Wahltermin für die nächste Kommunal- und Direktwahl auf den 12.09.2021 festgelegt. Gem. § 7 Abs. 3 NKWG kann das Wahlgebiet in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden, wenn die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder mindestens 34 und höchstens 39 beträgt.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) bildet ein Wahlgebiet. Die Zahl der Einwohner beträgt nach der amtlichen Bekanntmachung der Bevölkerungszahlen vom 30.06.2020 für Rotenburg (Wümme) 21.961. Gem. § 46 NKomVG sind für die zuvor genannte Einwohnerzahl 34 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. Für die Wahl des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) können gem. § 7 Abs. 3 NKWG somit 2 Wahlbereiche gebildet werden.

Das BVerwG hat in seinem Urteil (BVerwG 8 C 1.08 OVG 4 L 138/05) vom 22.10.2008 hervorgehoben, dass bei der Einteilung von Wahlbereichen der Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu berücksichtigen ist. Die Landesgesetzgeber haben zwar in der Ausgestaltung des Wahlrechts bei der Einrichtung von Wahlbereichen eine 25 % Abweichungsklausel bei den in den Wahlbereichen vorhandenen Einwohnern eingerichtet. Jedoch dürfe diese Abweichungsklausel nicht pauschaliert angewendet werden.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat zur letzten amtlichen Bekanntmachung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 30.06.2020 21.961 Einwohner*innen. Diese Einwohnerzahl kann kleinräumig nicht auf die Ebene der Wahlbereiche heruntergebrochen werden. Somit wird für die Beurteilung, ob Wahlbereiche eingerichtet werden, der Einwohnerbestand pro Wahlbereich aus dem Melderegister herangezogen. Danach liegt die Einwohnerzahl der Wahlbereiche ROW-Ost und ROW-West zum Stichtag 12.11.2020 bei 11.075 bzw. 12050. Die Abweichung zwischen den Einwohnerzahlen der bisherigen Wahlbereiche beträgt zum Durchschnittswert in Höhe von 11.562 bei beiden Wahlbereichen von 4,20 %. Die maximale Abweichung von 25% wird damit deutlich unterschritten.

Die der vorstehenden Berechnung zugrundeliegende Einteilung der beiden Wahlbereiche (siehe Anlage) verläuft wie in den vergangenen Kommunalwahlen an der Linie Rodau/Wiedau-

Niederung - Straße Am Kirchhof - Bergstraße - Straße Am Sande - Nordstraße - Verlängerung der Nordstraße in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von ca. 1.000 m zur B 71 bis zum Treffpunkt der Gemarkungsgrenzen Rotenburg, Böttersen und Borchel bilden. Die vorgenannten Straßen gehören dabei beidseitig zum Wahlbereich Rotenburg-West. Die Ortschaften Unterstedt und Waffensen gehören zum Wahlbereich Rotenburg-West und die Ortschaften Borchel und Mulmshorn zum Wahlbereich Rotenburg-Ost.

Das BVerwG verlangt in seinem obengenannten Urteil, dass die Einwohnerzahlen in den Wahlbereichen nahezu gleich sein müssen. Die weiter oben berechnete Abweichung zwischen den beiden geplanten Wahlbereichen in Höhe von 4,2% ist m.E. eine nahezu gleiche Einwohnerzahl in den geplanten Wahlbereichen. Eine nennenswerte Abweichung vom Durchschnittswert der Einwohnerzahl, auch wenn dies durch die Abweichungsklausel gem. § 7 (6) NKWG ermöglicht wird, muss jedoch im Zuge der Wahlgleichheit transparent und nachvollziehbar sein.

Die Aufteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche erfolgt zum einen an geografischen Merkmalen der Rodau/Wiedau-Niederung folgend, somit an gewachsenen Siedlungsstrukturen. Weiterhin folgt die Trennung an den bestehenden Grenzen der Wahlbezirke um dadurch eine klare Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu den Wahllokalen und zu einem Wahlbereich zu ermöglichen.

Die Einteilung in Wahlbereiche geschieht zur Stärkung der Wahlbeteiligung und aus wahlorganisatorischen Gründen. Die Erhöhung der Wahlbeteiligung soll durch die bessere Verbundenheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zu einem Teilbereich des Wahlgebietes erreicht werden. Diese Milieubezogenheit geht einher mit der Verkleinerung der Stimmzettel. Durch die Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche verringert sich die Anzahl der Wahlbewerber auf den Stimmzetteln um ca. die Hälfte. Die dadurch erhöhte Übersichtlichkeit der Stimmzettel, erleichtert auch die Stimmabgabe.

Kleinere Parteien haben den Nachteil, dass sie aufgrund der geringen Mitgliederzahl oftmals nicht ausreichend Wahlbewerber für beide Wahlbereiche aufstellen können. Dem steht entgegen, dass die Milieubezogenheit eine bessere Wählbarkeit der Wahlbewerber ermöglicht. Die Einteilung von Wahlbereichen ist eine über Jahrzehnte geübte Wahlpraxis im Wahlgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) und hat sich den Wählerinnen und Wähler eingeprägt.

Nach Abwägung der vorstehenden Vor- und Nachteile hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebietes in zwei Wahlbereiche, empfehle ich die Wahlbereiche für die Kommunalwahl 2021 wie oben beschrieben einzurichten.

Andreas Weber